

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 19. —

---

(No. 1748.) Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults. Vom 30sten September 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

verordnen in Verfolg Unserer Verordnung vom 17ten August vorigen Jahres §. 12., nach welcher die Untersuchung wegen Aufruhrs oder Tumults in einem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, nach dem Antrage Unseres Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Polizeibehörde kann in der vorläufigen Untersuchung (§. 13. Abschnitt 1. der Verordnung vom 30sten Dezember 1798.), wo sie es zur Feststellung des Thatbestandes oder zur Vernehmung der Angeeschuldigten oder Zeugen dienlich findet, einen richterlichen Beamten zuziehen. — Den mit Zuziehung desselben von der Polizeibehörde aufgenommenen Verhandlungen wird eben dieselbe Kraft und Glaubwürdigkeit beigelegt, welche den nach Vorschrift der Kriminalordnung vor einem gehörrig besetzten Kriminalgerichte aufgenommenen Verhandlungen zukommt.

§. 2.

Von dem Aufruhr oder Tumulte hat die Polizeibehörde dem Ober-Gerichte schleunigst Anzeige zu machen, welches hierauf eine, aus wenigstens drei richterlichen Beamten bestehende Kommission zur Führung der Untersuchung abordnet.

§. 3.

Der Vorsizende der Kommission leitet die ganze Untersuchung und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder, welche hiebei seinen Anweisungen Folge zu leisten schuldig sind.

§. 4.

Die Zeugen können, wenn sie auf die erste Vorladung nicht erscheinen, durch den Gerichtsdiener persönlich vorgeführt werden.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Angeeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verurtheilt haben, findet die Bestellung eines Verteidigers nicht statt; dieselben werden mit ihren Verteidigungsgründen nur mündlich zu Protokoll vernommen.

Jahrgang 1836. (No. 1748.)

F 7

§. 6.